

Il est établi, outre cette liste des lauréats, une liste spécifique des personnes handicapées lauréates. Celles-ci n'y figurent qu'à leur demande et pour autant qu'elles aient produit une attestation leur conférant la qualité de personne handicapée. Les personnes handicapées reprises dans la liste spécifique gardent le bénéfice de leur classement sans limite de temps.

Le candidat doit remplir, à la date de son affectation, e.a. la condition suivante : être Belge ou citoyen d'un autre Etat faisant partie de l'Espace économique européen.

Conditions d'admissibilité :

1. Expérience requise au 12 novembre 2007 : vous pouvez justifier d'une expérience d'au moins trois ans d'expérience professionnelle utile dans le domaine suivant : cours de français pour adultes non-francophones.

2. Diplômes requis au 12 novembre 2007 : titulaire d'un diplôme de l'enseignement universitaire (2^e cycle) ou enseignement supérieur de type long (2^e cycle) (licencié/master au moins) en rapport avec les langues (philologie, traducteur, traducteur/interprète).

Les diplômes et l'expérience sont des exigences absolues pour participer à une procédure de sélection de SELOR.

La description de la fonction ainsi que la procédure de sélection sont plus amplement détaillées dans le règlement complet de sélection que vous pourrez obtenir auprès des services du SELOR (ligne info 0800-505 55) ou via le site web du SELOR.

Traitement annuel brut de début : 32.505,64 EUR, allocations réglementaires non comprises.

Posez votre candidature jusqu'au 12 novembre 2007.

Attention : votre inscription à cette sélection doit être accompagnée du CV standardisé AFG07887 (+ les annexes) et d'une copie de votre diplôme. Faute de quoi, votre candidature ne sera pas prise en considération.

Vous postulez uniquement par fax (02-788 68 44) ou par lettre (SELOR, AFG07887, boulevard Bischoffsheim 15, 1000 Bruxelles).

Vous pouvez également poser votre candidature directement sur notre site web <http://www.selor.be>

Dans ce cas, vous devez encore envoyer les documents exigés (voyez plus haut) avec la mention « inscription web ».

Vous trouvez le CV standardisé à remplir sur le site www.selor.be à la rubrique de la sélection concernée ou sur demande via la ligne info du SELOR (0800-505 55) ou via info@selor.be

Naast deze lijst van geslaagden wordt een bijzondere lijst opgesteld van de personen met een handicap die geslaagd zijn. Deze personen worden er enkel in opgenomen op hun vraag en voorzover zij een attest hebben voorgelegd waarin hen de hoedanigheid van persoon met een handicap wordt toegekend. De personen met een handicap die zijn opgenomen in de bijzondere lijst, blijven hun rangschikking behouden zonder beperking in de tijd.

Als u geslaagd bent voor deze selectie, moet u - om benoemd te worden - op de datum van indiensttreding o.a. Belg zijn of burger van een ander land behorende tot de Europese Economische Ruimte.

Toelaatbaarheidsvereisten :

1. Vereiste ervaring op 12 november 2007 : u kan minimum drie jaar relevante ervaring aantonen met het geven van taalopleidingen Nederlands aan anderstalige volwassenen.

2. Vereiste diploma's op 12 november 2007 : houder van één van de volgende diploma's : licentiaat vertaler, licentiaat tolk, licentiaat in de taal- en letterkunde of in de filologie.

Het diploma en de relevante ervaring zijn beiden absolute vereisten voor deelname aan deze selectieprocedure bij SELOR.

De gedetailleerde functiebeschrijving en selectieprocedure vindt u in het selectiereglement, dat u kan verkrijgen bij de diensten van SELOR (via de infolijn 0800-505 54) of op de SELOR-website.

Jaarlijks brutobeginsalaris : 32.505,64 EUR, reglementaire toelagen niet inbegrepen.

Solliciteren kan tot 12 november 2007.

Opgelet : uw sollicitatie voor deze selectie moet vergezeld zijn van het gestandaardiseerd CV ANG07887 (+ de bijlagen) en een kopie van uw diploma. Zo niet wordt er geen rekening gehouden met uw sollicitatie.

U kan dit enkel doen per fax (02-788 68 44) of brief (SELOR, ANG07887, Bischoffsheimlaan 15, 1000 Brussel).

U kan ook rechtstreeks solliciteren op onze website <http://www.selor.be>

U dient dan nog wel de vereiste documenten (zie hierboven) op te sturen met de vermelding « webinschrijving ».

U vindt het in te vullen CV op de website www.selor.be, bij de rubriek van de selectie of u vraagt het aan via de infolijn van SELOR (0800-505 54) of via info@selor.be

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2007/00876]

14 DECEMBRE 2006. — Circulaire OOP 40 portant des directives à l'encontre des propos et slogans blessants, racistes et discriminatoires scandés en chœur à l'occasion des matches de football. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la Circulaire OOP 40 du Ministre de l'Intérieur du 14 décembre 2006 portant des directives à l'encontre des propos et slogans blessants, racistes et discriminatoires scandés en chœur à l'occasion des matches de football (*Moniteur belge* du 2 juillet 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 40 des lois sur l'emploi des langues en matière administrative, coordonnées le 18 juillet 1966, modifié par la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2007/00876]

14 DECEMBER 2006. — Omzendbrief OOP 40 houdende richtlijnen aangaande kwetsende, racistische en discriminerende uitlatingen en spreekkoren naar aanleiding van voetbalwedstrijden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de Omzendbrief OOP 40 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 14 december 2006 houdende richtlijnen aangaande kwetsende, racistische en discriminerende uitlatingen en spreekkoren naar aanleiding van voetbalwedstrijden (*Belgisch Staatsblad* van 2 juli 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 40 van de wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken, gecoördineerd op 18 juli 1966, gewijzigd bij de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2007/00876]

14. DEZEMBER 2006 — Rundschreiben OOP 40 zur Festlegung der Richtlinien in Bezug auf verletzende, rassistische und diskriminierende Äußerungen und Sprechchöre anlässlich von Fußballspielen. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens OOP 40 des Ministers des Innern vom 14. Dezember 2007 zur Festlegung der Richtlinien in Bezug auf verletzende, rassistische und diskriminierende Äußerungen und Sprechchöre anlässlich von Fußballspielen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 40 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, abgeändert durch das Gesetz vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

14. DEZEMBER 2006 — Rundschreiben OOP 40 zur Festlegung der Richtlinien in Bezug auf verletzende, rassistische und diskriminierende Äußerungen und Sprechchöre anlässlich von Fußballspielen

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

Zur Information an die Frauen und Herren Bürgermeister und Bezirkskommissare

Bezugszeichen: OOP 40

4 Anlagen:

1. Liste der (neo)nazistischen und faschistischen Symbole,
2. Formular bezüglich verletzender, rassistischer und diskriminierender Äußerungen und Sprechchöre,
3. Leitfaden, der für den Start eines Antirassismusprojekts benutzt werden kann,
4. Checkliste für Antirassismusprojekte.

Zielgruppen:

- Bürgermeister und Polizeidienste, auf deren Gebiet ein Fußballverein (vor allem) der ersten, zweiten beziehungsweise dritten Nationalklasse spielt,
- Fußballvereine (vor allem) der ersten, zweiten beziehungsweise dritten Nationalklasse sowie die koordinierenden Sportverbände,
- Fußballfans sowie Fanvereinigungen und -verbände,
- Fanbetreuer und Präventionsarbeiter im Bereich Fußball.

Neuerung:

Verbreitung von Richtlinien über den Umgang mit verletzenden, rassistischen und diskriminierenden Äußerungen und Sprechchören bei Fußballspielen an alle vom Fußball betroffenen Partner.

Zusammenfassung:

Jeder Partner vor Ort wird sensibilisiert und muss etappenweise die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit verletzende, rassistische und diskriminierende Äußerungen und Sprechchöre auf dem Spielfeld und auf den Tribünen erstens vermieden und zweitens, sollten sie doch vorkommen, streng angegangen werden.

Zu ergreifende Maßnahmen:

Jeder Partner ergreift im Rahmen seiner Zuständigkeiten etappenweise spezifische Maßnahmen.

Kontakte:

Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik

Fußballzelle

boulevard de Waterloo/Waterloolaan 76

1000 Brüssel

Verfasser:

Für alle Fragen bezüglich des Inhalts des vorliegenden Rundschreibens können Sie Kontakt aufnehmen mit Frau Heidi Deridder - 02/557 34 03 - E-Mail: heidi.deridder@ibz.fgov.be.

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

1. Rechtsrahmen und Empfehlungen

- Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 1999; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 1999), abgeändert durch das Gesetz vom 10. März 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 2003; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2003) und das Gesetz vom 27. Dezember 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2004; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 24. August 2005),

- Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. August 1981), abgeändert am 15. Februar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Februar 1993), 12. April 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Mai 1994), 7. Mai 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 1999), 20. Januar 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Februar 2003) und 23. Januar 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. März 2003),

- Gesetz 25. Februar 2003 zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. März 2003 - Erratum *Belgisches Staatsblatt* vom 13. Mai 2003). Letzte Anpassungen: Gesetz vom 9. Juli 2004 (Art. 108) (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juli 2004 [Schiedshof, Entscheid Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004 in Sachen Klagen auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit des Gesetzes vom 25. Februar 2003 - *Belgisches Staatsblatt* vom 18. Oktober 2004]),

- Empfehlung des Europarates (Recommendation (2001)6 on the prevention of racism, xenophobia and racial intolerance in sport) (Empfehlung (2001)6 über die Prävention von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Sport),

- Sozialcharta des Königlichen Belgischen Fußballverbands und des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, unterzeichnet im Jahr 2003,

- Zehn-Punkte-Plan der UEFA gegen Rassismus,

- Artikel 55 [*sic, zu lesen ist: Artikel 58*] des FIFA-Disziplinarreglements,
- Hausordnungen der betreffenden Vereine.

2. Ziel der vorliegenden Richtlinien

Nach dem Motto «Wir feiern Fußball!» muss Fußball für jedermann angenehm sein. Im Rahmen der sozialen Tragweite, die der Fußball vermitteln soll, werden mit vorliegendem Rundschreiben folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der gesellschaftlichen Vielfalt auf den Tribünen,
- Bekämpfung von rassistischem, diskriminierendem und provozierendem Verhalten sowie verletzenden Sprechchören bei Fußballspielen,
- Aufzeigung der Toleranzgrenzen bei solchen Verhaltensweisen,
- Einbeziehung aller betroffenen Akteure in die Verantwortung, damit die Richtlinien befolgt werden und Fairness in und um die Fußballstadien gefördert wird, und ständige Bewertung dieser Richtlinien.

3. Zielgruppen der Richtlinien

Vorliegendes Rundschreiben ist an alle Vereinsleitungen (aller offiziellen, dem KBFV angeschlossenen belgischen, sowohl nationalen als auch provinziellen, Fußball- und Hallenfußballvereine), an die Ordner, Sicherheitsbeauftragten, Spieler, Trainer, Zuschauer, Fanvereinigungen und -verbände, Polizeidienste, an den Königlichen Belgischen Fußballverband (nachstehend KBFV genannt) und andere koordinierende Verbände (Profifußball-Liga, Liga der zweiten Nationalklasse,...), an die Schiedsrichter, Stadionsprecher, Fanbetreuer und Präventionsarbeiter im Bereich Fußball, die Behörden sowie an das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus (nachstehend ZCBR genannt) gerichtet.

4. Grundsätzliches

1. Die Vereine sind für das Verhalten jeder Person, die sie in Dienst nehmen, verantwortlich und verbieten jegliches verletzende, rassistische und diskriminierende Verhalten in den Stadien oder in deren Perimetern. Zudem sind sie auch für die Sensibilisierung der eigenen Fans verantwortlich.

2. Die Zuschauer und die anderen Teilnehmer am Fußballereignis sind in erster Linie stets für ihr eigenes Verhalten verantwortlich und müssen die Richtlinien, die oben erwähnten Rechtsvorschriften und die Hausordnung der Vereine einhalten.

3. Die Fanverbände und -vereinigungen spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung dieser Botschaft unter ihrer Anhängerschaft und ergreifen bei Nichteinhaltung der Richtlinien zweckmäßige Maßnahmen unter Berücksichtigung der oben erwähnten Rechtsvorschriften und der eigenen Satzung.

4. Die Fanbetreuer und Präventionsarbeiter im Bereich Fußball spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Verbreitung dieser Botschaft unter ihrer Zielgruppe und bei der Sensibilisierung dieser Zielgruppe.

5. Der KBFV verpflichtet sich, für die Verbreitung, Umsetzung, Kontrolle und Bewertung der vorliegenden Richtlinien zu sorgen und die Vereine darin zu unterstützen. Darüber hinaus hat der Exekutivausschuss des KBFV beschlossen, Artikel 55 [*sic, zu lesen ist: Artikel 58*] des FIFA-Disziplinarreglements in die Verbandsregelungen aufzunehmen, wodurch er über ein ideales Instrument verfügt, um effizient, wirksam und energisch gegen verletzende, rassistische und diskriminierende Sprechchöre oder rassistische Vorgänge auf dem Spielfeld vorzugehen. Deshalb muss der KBFV in dieser Hinsicht die volle Verantwortung übernehmen.

6. Die Polizeidienste wachen ebenfalls über die Anwendung der Richtlinien und ergreifen bei Verstößen die erforderlichen (präventiven und repressiven) Maßnahmen.

7. Die Schiedsrichter müssen alle identifizierbaren Vorfälle verzeichnen, die sich während des Spiels (sowohl auf dem Feld als auch auf den Tribünen) in Bezug auf verletzende, rassistische und diskriminierende Äußerungen ereignen, und darüber Bericht erstatten. Sie müssen zudem für die Befolgung der Richtlinien sorgen und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen.

8. Die Stadionsprecher folgen den Richtlinien des Vereins und der Schiedsrichter und teilen sie rechtzeitig den Zuschauern mit.

9. Die Behörden (Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres) und das ZCBR sorgen gemeinsam mit dem KBFV einerseits für eine objektive Beobachtung und Beurteilung der Vorfälle und andererseits für die Unterstützung, Sensibilisierung und Ausbildung im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinien.

5. Toleranzgrenze für verletzende, rassistische und diskriminierende Äußerungen und Symbole

Die Toleranzgrenze wird überschritten, wenn jemand in der Öffentlichkeit bei einem Fußballspiel:

- Dritte zur Diskriminierung, Ausstoßung, zu Hass oder Gewalt gegen eine Person, eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder ihre Mitglieder anzustiftet, wegen einer so genannten Rasse, der Hautfarbe, der Herkunft, der nationalen oder ethnischen Abstammung, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung und des Gesundheitszustands dieser Person, der Mitglieder beziehungsweise einiger der Mitglieder der anvisierten Gruppe oder Gemeinschaft,

oder

- öffentlich seine Absicht bekundet, Diskriminierung, Ausstoßung, Hass oder Gewalt gegen eine Person, eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder ihrer Mitglieder anzuwenden, wegen einer so genannten Rasse, der Hautfarbe, der Herkunft, der nationalen oder ethnischen Abstammung, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung und des Gesundheitszustands dieser Person, der Mitglieder beziehungsweise einiger der Mitglieder der anvisierten Gruppe oder Gemeinschaft,

oder

- alleine oder in einer Gruppe wegen und anlässlich eines Fußballspiels zur Körperverletzung, zu Hass oder Wut gegenüber einer oder mehrerer Personen anstiftet.

Nachstehend einige Beispiele von Äußerungen, Verhaltensweisen und Symbolen, die in oben erwähntem Zusammenhang verboten sind:

- der Hitler- oder Nazigruß,
- Urwaldgeräusche oder Affenschreie gegenüber Spielern, Schiedsrichtern und/oder Zuschauern und Passanten mit einer anderen Hautfarbe,
- hasserfüllte Sprüche wie: «Judensau, geh zurück nach Israel!», «Marokkanerschwein, hau ab in dein Land!», «Tod den Islamiten!»,...,
- Hasslieder wie: « Hamas, Hamas, die Juden in das Gas », « Islamiten Parasiten », « Der Block ist voller Makaken »,...
- das Werfen mit Bananen nach Spielern mit einer anderen Hautfarbe,
- hasserfüllte Äußerungen in Bezug auf Homosexuelle und/oder Personen mit einer Behinderung,
- hasserfüllte Äußerungen in Bezug auf jemandes Gesundheitszustand (z.B. Krebs, AIDS,...),
- verletzende und/oder hasserfüllte Äußerungen gegenüber einer bestimmten Fangruppe, insbesondere Familienmitgliedern von Spielern, Direktionsmitgliedern und Schiedsrichtern,
- das Tragen, die Verbreitung und der Verkauf verschiedenster Symbole, Zeichnungen, Fahnen und Spruchbänder, die mit einer rassistischen, diskriminierenden oder antisemitischen Botschaft oder mit (neo)nazistischer Ideologie in Verbindung gebracht werden (siehe Liste der verbotenen Symbole und entsprechende Erläuterungen in Anlage 1).

Vorstehende Beispiele sind nicht erschöpfend.

6. Richtlinien

a) Richtlinien an die Vereine

1. Symbole

Die Vereine müssen jedem, der Symbole, Zeichnungen, Fahnen und Spruchbänder, die mit einer rassistischen, diskriminierenden oder antisemitischen Botschaft oder mit (neo)nazistischer Ideologie in Verbindung gebracht werden, mit sich führt, den Zugang zum Stadion verbieten (siehe Liste der Symbole in Anlage 1). Zudem ist die Verbreitung und der Verkauf dieser Symbole im Perimeter des Stadions strikt verboten.

2. Äußerungen, Sprüche und Lieder

Die Vereine müssen vor, während und nach dem Spiel rassistische und diskriminierende Äußerungen, Sprüche und Lieder sowie verletzende Sprechchöre verbieten.

Die Vereine wenden die vorstehenden Maßnahmen gegen rassistische und diskriminierende Äußerungen und Symbole sowie verletzende Sprechchöre an, indem sie:

1. ihre Hausordnung anpassen (Aufnahme einer Klausel, in der das Verbot solcher Verhaltensweisen und Symbole ausdrücklich vermerkt ist),
2. regelmäßig eine Ausbildung und Sensibilisierung der Sicherheitsbeauftragten, Ordner, Spieler, Trainer und Stadionsprecher durchführen (durch jährliche Weiterbildungen, durch Briefings vor den Spielen, durch Sicherheitsversammlungen,...),
3. Verfahren und Vereinbarungen ausarbeiten, mit denen der Austausch von Informationen über rassistische und diskriminierende Verstöße sowie verletzende Sprechchöre gefördert wird (z.B. Informationsaustausch mit den Polizeidiensten und den Sicherheitsbeauftragten der Gastmannschaft),
4. die Richtlinien und die Politik des Vereins über die in den Vereinen bestehenden Kommunikationsmittel (z.B. auf der Website des Vereins, in der Vereinszeitschrift und auf dem Anschlagbrett) mitteilen.

Die Ordner und die Sicherheitsbeauftragten der Vereine (sowohl der Heimmannschaft als auch der Gastmannschaft) spielen eine wichtige Rolle bei der Vorbeugung gegen rassistische und diskriminierende Äußerungen und Symbole sowie verletzende Sprechchöre in Fußballstadien. Im Fall von rassistischen oder diskriminierenden Äußerungen, Sprüchen, Liedern und verletzenden Sprechchören müssen die Sicherheitsdienste der Vereine wie folgt vorgehen:

1. Zunächst sind die Ordner bestrebt, vorbeugend einzugreifen, indem sie den (die) Anstifter auffordern, sich gemäß der Hausordnung und dem vorliegenden Rundschreiben zu verhalten. Dies kann sich darin äußern, dass Lieder abgehoren werden, Symbole entfernt werden,...
2. Außerdem teilen die Ordner dem Abteilungsleiter und dem an der Kommandostelle anwesenden Sicherheitsbeauftragten des Vereins sofort die notwendigen Informationen mit, damit die Verstöße erfasst und der (die) Anstifter lokalisiert werden (mittels eines Überwachungssystems mit Kameras und mittels eines Sicherheitsformulars - siehe Anlage 2 -, mit dem die Sicherheitsbeauftragten die Vorfälle ausführlicher beschreiben können).
3. Wenn die Identität des (der) Anstifter(s) nicht bekannt ist und das Verhalten einfach weitergeht oder sich wiederholt, informiert der Sicherheitsbeauftragte die anwesenden Polizeidienste, die das Erforderliche veranlassen, um den (die) Betroffenen zu identifizieren und ein Protokoll zu erstellen.
4. Wenn die Identität des (der) Anstifter(s) dem Verein bekannt ist und das Verhalten einfach weitergeht oder sich wiederholt, wendet der Verein sich schriftlich an den (die) Anstifter mit:

- einer ausführlichen Beschreibung der festgestellten Taten und Verstöße sowie der Umstände, unter denen sie begangen worden sind,
- einem Hinweis auf die Hausordnung und die vom Verein auferlegten Richtlinien,
- einer Präzisierung der Sanktion(en) und eventuellen zusätzlichen Sanktion(en) im Wiederholungsfall.

Dieses Vorgehen des Vereins schließt natürlich nicht aus, dass die anwesenden Polizeidienste ein Protokoll erstellen.

5. Nach dem Spiel berichtet der Ordner (berichten die Ordner) in jedem Fall dem Sicherheitsbeauftragten der Heimmannschaft und gegebenenfalls dem Sicherheitsbeauftragten der Gastmannschaft über jeden rassistischen oder diskriminierenden Vorfall beziehungsweise verletzenden Sprechchor. Dieser Bericht kann zugleich Teil der zu erstellenden (schriftlichen) Übersicht aller gemeldeten Vorfälle sein und kann später für die Erstellung eines Berichts benutzt werden (siehe weiter unten Nr. 7).

3. Stadionsprecher

- Die Stadionsprecher müssen über die Richtlinien auf dem Laufenden sein.
- Die Stadionsprecher müssen sich bei jedem Eingreifen neutral, unparteiisch und richtlinienkonform verhalten.
- Der Verein kann sich dafür entscheiden, vor jedem Spiel, bei bestimmten Spielen und/oder in der Halbzeit einen Text vorzulesen oder auf der Anzeigetafel durchzugeben, mit dem auf die in vorliegendem Rundschreiben vermerkten Richtlinien verwiesen wird.
- Wenn in der Gruppe gegen die Richtlinien verstoßen wird und der Schiedsrichter der Meinung ist, dass das Spiel zeitweilig unterbrochen werden muss (siehe unten), wird der in Anlage 3 aufgeführte Text beim ersten Eingreifen des Schiedsrichters vorgelesen.
- Wenn der Schiedsrichter das Spiel endgültig abbricht, wird der in Anlage 3 aufgeführte Text sofort vorgelesen.

4. Sensibilisierung der Teilnehmer am Fußballereignis

- Den Vereinen wird ausdrücklich empfohlen, sich mindestens einmal pro Jahr an einer Sensibilisierungskampagne, beispielsweise an der jährlich im Oktober stattfindenden FARE-Kampagne (Football Against Racism in Europe), zu beteiligen. Spieler und Trainer werden ebenfalls ermutigt, daran teilzunehmen.

Als Hilfsmittel und auf der Grundlage der UEFA-Richtlinien finden die Vereine in Anlage 4 zum vorliegenden Rundschreiben einerseits Anregungen für Initiativen im Fall von rassistischen Äußerungen innerhalb und im Umfeld der Fußballstadien und andererseits Leitlinien sowie einen Leitfaden und eine Checkliste, die für den Start eines Projekts gegen Rassismus und Diskriminierung dienlich sein können.

b) Richtlinien für Zuschauer, Fanvereinigungen und -verbände

Die Zuschauer als Verkörperung des Mottos «Wir feiern Fußball!» spielen eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung.

- Die Zuschauer enthalten sich jeden rassistischen oder diskriminierenden Verhaltens und jedes verletzenden Sprechchors.

- Die Zuschauer dürfen keine Symbole, Zeichnungen, Fahnen und Spruchbänder, die mit einer verletzenden, provozierenden, rassistischen oder antisemitischen Botschaft oder mit (neo)nazistischer Ideologie in Verbindung gebracht werden, in das Stadion mit sich führen (siehe Liste der verbotenen Symbole in Anlage 1).

- Wenn der Zuschauer sich dazu bereit fühlt, kann er die betreffende Person auf ihr Verhalten ansprechen, die Ordner oder die anwesenden Polizeidienste informieren und/oder den Verein oder die Polizei zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

- Zuschauer können jedes rassistische oder diskriminierende Verhalten jederzeit dem ZCBR mitteilen (grüne Nummer des ZCBR: FR: 0800-14912; NL: 0800-17364; E-Mail: FR: centre@cntr.be, NL: centrum@cntr.be).

Die Fanvereinigungen und -verbände missbilligen ausdrücklich jegliche rassistische und diskriminierende Äußerung und jeden verletzenden Sprechchor ihrer Mitglieder sowie das Tragen, Zeigen und/oder Verkaufen rassistischer und diskriminierender Symbole durch ihre Mitglieder, indem sie:

- ihren Mitgliedern diese Botschaft über ihre Kommunikationsmittel, Aktivitäten oder Kampagnen mitteilen,
- ihre Mitglieder in Bezug auf die Richtlinien sensibilisieren und sie ermuntern, selbstregulierend einzugreifen, wenn Probleme auftauchen,
- die Mitgliedschaft der Mitglieder entziehen, denen für Verstöße rassistischer oder diskriminierender Art oder für verletzende Sprechchöre vom Strafrichter eine Geldbuße, von der Fußballzelle des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres eine Verwaltungssanktion oder vom Verein eine zivilrechtliche Ausschließung auferlegt worden ist, sofern sie darüber informiert wurden,
- die Richtlinien in ihre Hausordnung aufnehmen und, falls sie über eine Fancharta verfügen, in diese Charta neben den Richtlinien eine Klausel über den Entzug der Mitgliedschaft aufnehmen,
- eine Kontaktstelle für die Vereine, den KBFV, die Behörde und das ZCBR bilden.

c) Richtlinien an Fanbetreuer und Präventionsarbeiter im Bereich Fußball

Die Fanbetreuer und Präventionsarbeiter im Bereich Fußball, die ihre Zielgruppe regelmäßig begleiten, können ebenfalls eine vorbeugende Rolle spielen. So können sie:

- ihrer Zielgruppe über ihre Kommunikationsmittel die Richtlinien mitteilen,
- ihre Zielgruppe in Bezug auf die Richtlinien sensibilisieren und sie ermuntern, selbstregulierend einzugreifen, wenn Probleme auftauchen,
- den (die) Anstifter auf sein (ihr) Verhalten ansprechen, die Ordner informieren und/oder später den Verein informieren,
- falls noch keine Fancharta besteht, sich dafür einsetzen, dass der Verein gemeinsam mit den Fans eine Fancharta erstellt, in der festgelegt wird, dass die Person, gegen die wegen Verstößen in Sachen Rassismus, Diskriminierung oder verletzende Sprechchöre vom Strafrichter eine Geldbuße, von der Fußballzelle eine Verwaltungssanktion oder vom Verein eine zivilrechtliche Ausschließung verhängt wurde, weder Eintrittskarten noch ein Abonnement erhalten kann (insofern sie darüber informiert worden ist),
- falls wohl eine Fancharta besteht, sich dafür einsetzen, dass vorstehender Absatz darin aufgenommen wird,
- die Vereine in den Initiativen und Kampagnen unterstützen, die sie gegen Rassismus, Diskriminierung und verletzende Sprechchöre unternehmen,
- eine Kontaktstelle für die Vereine, den KBFV, die Behörde und das ZCBR bilden, außer für die Übermittlung der Identität der Täter.

d) Richtlinien an die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter können dafür sorgen, dass, wenn rassistische Sprüche beziehungsweise verletzende Sprechchöre angestimmt werden, diese nicht eskalieren. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Schiedsrichter müssen über die oben erwähnten Toleranzgrenzen in Sachen Rassismus, Diskriminierung und verletzende Sprechchöre im Fußball informiert sein.

- Die Schiedsrichter müssen an den erforderlichen Ausbildungen teilnehmen, um ausreichend Einsicht in die Problematik Rassismus, Diskriminierung und verletzende Sprechchöre im Fußball zu erhalten (durch Ausbildungen des KBFV und der Provinzialkomitees).

- Die Schiedsrichter müssen über die örtlichen Absprachen und die Politik der Vereine in Sachen Rassismus, Diskriminierung und verletzende Sprechchöre auf dem Laufenden sein und ebenfalls die Regeln zur Organisation des Spiels (beispielsweise das Verfahren, um das Spiel zu unterbrechen) kennen.

- Im Fall von rassistischen oder diskriminierenden Verhaltensweisen oder verletzenden Sprechchören von Zuschauergruppen müssen die Schiedsrichter wie folgt vorgehen:

- die beiden Mannschaftskapitäne herbeirufen:

- ihnen mitteilen, dass er vorhat, über den Stadionsprecher einen Aufruf durchzugeben,

- sie um ihre Mitarbeit bitten, um die Zuschauer zu beruhigen,

- den Verantwortlichen für das Spielfeld herbeirufen und ihn auffordern, über den Stadionsprecher einen Aufruf an die Zuschauer zu richten,

- das Spiel wieder aufnehmen lassen.

Falls die Verhaltensweisen trotz dieser Maßnahmen weiter vorkommen, gehen die Schiedsrichter wie folgt vor:

- Sie treffen die Entscheidung, das Spiel zeitweilig zu unterbrechen.

- Sie fordern die Mannschaften auf, in ihre Umkleieräume zurückzukehren.

- Sie fordern den Verantwortlichen für das Spielfeld auf, über den Stadionsprecher einen letzten Aufruf durchzugeben.

- Nach einer zehnmütigen Unterbrechung lassen sie das Spiel wieder aufnehmen.

- Sie brechen das Spiel endgültig ab, falls die Verhaltensweisen sich trotz einer ersten zeitweiligen Unterbrechung wiederholen, und zwar in Absprache mit dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins und der an der Kommandostelle anwesenden Polizei.

Die Schiedsrichter notieren alle erkennbaren rassistischen oder diskriminierenden Äußerungen beziehungsweise verletzenden Sprechchöre der Zuschauer und/oder Spieler und vermerken sie im Schiedsrichterbericht. Eine Abschrift dieses Berichts ist dem zuständigen Schiedsrichterkomitee des KBFV zu übermitteln. Der KBFV informiert die Fußballzelle jedes Mal, wenn im Schiedsrichterbericht von einem Vorfall im Sinne des vorliegenden Rundschreibens die Rede ist.

e) Richtlinien an die Polizeidienste

Die Polizeidienste (insbesondere die Spotter) spielen eine wichtige Rolle in der Prävention und bei Einsätzen gegen Fans, die rassistische oder diskriminierende Verhaltensweisen an den Tag legen beziehungsweise die verletzende oder provozierende Sprechchöre anstimmen.

Die Polizeidienste stehen den Vereinen bei, indem sie:

- die Zielgruppe (ob individuelle Zuschauer oder größere Gruppen, die immer wieder durch rassistische und/oder diskriminierende Äußerungen beziehungsweise verletzende Sprechchöre auffallen) gründlich analysieren und dabei den Schwerpunkt auf die Anstifter solcher Äußerungen und Sprechchöre legen,

- den Vereinen rechtzeitig alle nützlichen Informationen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten übermitteln,

- die Vereine im Fall von rassistischen und diskriminierenden Verhaltensweisen oder verletzenden und provozierenden Sprechchören bei der Aufrechterhaltung der Ordnung unterstützen,

- das benötigte Beweismaterial sammeln und die Identität des (der) Betroffenen ermitteln,

- eindeutige Protokolle erstellen.

Die Polizei erstellt gemeinsam mit den Vereinen eine Vereinbarung (1), in der sie in Bezug auf rassistische und diskriminierende Verhaltensweisen und verletzende Sprechchöre folgende Punkte festlegen:

- die praktischen Modalitäten für den Austausch von Informationen in Bezug auf die Zielgruppe (Anzahl, Lokalisierung, Werdegang,...),

- die Zusammenarbeit mit Ordnern und Sicherheitsbeauftragten im Hinblick auf ein präventives Auftreten,

- die Art des Einsatzes bei rassistischen und diskriminierenden Verhaltensweisen und verletzenden Sprechchören seitens der Fans (Erstellung des Protokolls, Vorgehensweise bei zeitweiliger Unterbrechung und/oder endgültigem Abbruch des Spiels,...).

Die Polizei benutzt Videomaterial, möglichst mit Tonaufnahme, um Zuschauer, die sich rassistischer und diskriminierender Äußerungen und verletzender Sprechchöre schuldig machen, besser zu orten und aufzuspüren.

Wenn die Polizei der Auffassung ist, dass der Verein nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sich um Zuschauer zu kümmern, die sich rassistisch oder diskriminierend äußern, verletzende Sprechchöre rufen oder verschiedenste Symbole, Zeichnungen, Fahnen und Spruchbänder mit provozierender, verletzender, rassistischer, diskriminierender oder antisemitischer Botschaft beziehungsweise die mit (neo)nazistischer Ideologie in Verbindung gebracht werden können, mit sich führen, verteilen und/oder verkaufen, kann sie gemäß Artikel 3 des Fußballgesetzes gegen den Verein ein Protokoll erstellen.

f) Richtlinien an den Königlichen Belgischen Fußballverband und die anderen koordinierenden Verbände (Profifußball-Liga, Liga der zweiten Nationalklasse,...)

Der KBFV und die anderen koordinierenden Verbände sind am besten in der Lage, diese Richtlinien zu verbreiten und die Vereine in ihren Aktionen gegen Rassismus und Diskriminierung zu unterstützen, insbesondere wie folgt:

- Der KBFV und seine Provinzialkomitees sowie die anderen koordinierenden Verbände unterstützen die Vereine bei der Anpassung ihrer Hausordnung.

- Der KBFV und seine Provinzialkomitees verbreiten die Richtlinien über ihre üblichen Wege an alle angeschlossenen Vereine.

- Der KBFV organisiert die erforderlichen Ausbildungen (Grundausbildungen und Weiterbildungen) für Ordner und Sicherheitsbeauftragte.

- Der KBFV und seine Provinzialkomitees organisieren die erforderlichen Ausbildungen für Schiedsrichter und Linienrichter.

- Der KBFV und seine Provinzialkomitees sowie die anderen koordinierenden Verbände unterstützen die Vereine in der Ausführung der Richtlinien.

- Der KBFV und seine Provinzialkomitees treffen insbesondere aufgrund des Schiedsrichterberichts die erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Toleranzgrenzen der Richtlinien, gemäß den Richtlinien der UEFA oder der FIFA (siehe auch die Einfügung von Artikel 55 *[sic, zu lesen ist Artikel 58]* des FIFA-Disziplinarreglements in die Verbandsregelungen des KBFV).

- Der KBFV verpflichtet sich, die Fußballzelle jedes Mal zu informieren, wenn im Schiedsrichterbericht von Vorfällen im Sinne des vorliegenden Rundschreibens die Rede ist (siehe auch den letzten Absatz von Buchstabe d)).

g) Richtlinien an die Behörden und das ZCBR

Die Behörden und das ZCBR unterstützen auf nationaler Ebene in vielfältiger Weise die Zuschauer, Vereine und koordinierenden Verbände in ihrem Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung und verletzende Sprechchöre durch folgende Aktionen:

- Erstellung eventueller zusätzlicher Richtlinien in Bezug auf diskriminierende, rassistische oder verletzende Äußerungen und/oder Sprechchöre, im Dialog mit dem KBFV (als koordinierendem Organ der Vereine), den anderen koordinierenden Verbänden, den Polizeidiensten, den Präventionsarbeitern und den Zuschauern,

- Unterstützung und Begleitung von Vereinen, Fans und anderen betroffenen Akteuren,

- Sensibilisierung aller Partner im Fußball wie auch der Fans mittels (Unterstützung von) Kampagnen,

- Beobachtung der Phänomene Rassismus, Diskriminierung und verletzende Sprechchöre in Fußballstadien,

- Bewertung der Umsetzung der Richtlinien.

Das ZCBR überwacht, wie im Gesetz von 1993 zur Gründung des ZCBR definiert, die Verstöße gegen das Antidiskriminierungsgesetz von 2003 und das Antirassismugesetz von 1981 und gewährt Opfern von Rassismus und Diskriminierung rechtlichen Beistand.

Wie bereits erwähnt, umfassen vorliegende Richtlinien eine Anlage 4 mit Anregungen für Initiativen, die von verschiedenen Partnern ergriffen werden können, um auf rassistische, diskriminierende, verletzende oder provozierende Äußerungen in und in der Nähe von Fußballstadien zu reagieren, einem Leitfaden und einer Checkliste, die für den Start von Projekten gegen Rassismus zu Rate gezogen werden können. Diese Anlage 4 ist eine Initiative der Fußballzelle des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres in Zusammenarbeit mit dem ZCBR.

7. Bewertung

Um die vorgenannten Richtlinien umzusetzen, teilen die Vereine gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Betroffenen (siehe auch Nr. 6: Richtlinien an die Polizeidienste, Ausarbeitung einer Vereinbarung mit dem Verein) dem Königlichen Belgischen Fußballverband jeden Zwischenfall mit, der in vorliegendem Rundschreiben erwähnt ist. Sie informieren den KBFV ebenfalls über ihre Anstrengungen, die sie unternommen haben, damit in Zukunft solche Verhaltensweisen in ihren Stadien vermieden werden. Diese Angaben können selbstverständlich auch Gegenstand eines lokalen Beirats sein. Am Ende jeder Meisterschaft informiert der KBFV die Fußballzelle des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres darüber, welche Anstrengungen die Vereine unternommen haben, um derartige Verhaltensweisen in Zukunft zu vermeiden (und zwar jährlich vor dem 1. August).

8. Schluss

Ich halte es schließlich für wünschenswert, den verschiedenen Akteuren vor Ort eine Übersicht über die Empfehlungen für ein Konzept zur Bekämpfung rassistischer und diskriminierender Verhaltensweisen und verletzender Sprechchöre zu geben, die sich bei einem Fußballspiel ereignen können:

A. Am Eingang:

1. Die Vereine verbieten jedem, der Symbole, Zeichnungen, Fahnen und Spruchbänder mit rassistischer, diskriminierender, verletzender, provozierender oder antisemitischer Botschaft beziehungsweise die mit (neo)nazistischer Ideologie in Verbindung gebracht werden, mit sich führt, den Zugang zu den Stadien.

B. Falls rassistische oder diskriminierende Äußerungen beziehungsweise verletzende Sprechchöre zu hören sind:

2. Wenn ein Zuschauer rassistische oder diskriminierende Äußerungen beziehungsweise verletzende Sprechchöre wahrnimmt, kann er, falls er sich dazu bereit fühlt, die betreffende Person auf ihr Verhalten ansprechen, die Ordner informieren und/oder den Verein zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

«Best practice»: «Let your finger do the talking»: Fans, die rassistische, diskriminierende und/oder provozierende Verhaltensweisen bemerken oder die Anstifter von verletzenden Sprechchören orten, können eine SMS an die Handynummer des Kommandoraums schicken. Ein Spotter begibt sich daraufhin in die Nähe des Zuwiderhandelnden und trifft im Wiederholungsfall die erforderlichen Maßnahmen, um diese Person zu identifizieren.

3. Die Fanbetreuer oder Präventionsarbeiter im Fußball sprechen den (die) Anstifter auf sein (ihr) Verhalten an, informieren die Ordner und/oder informieren den Verein zu einem späteren Zeitpunkt.

4. Bei der Feststellung rassistischer oder diskriminierender Äußerungen beziehungsweise verletzender Sprechchöre agieren die Ordner präventiv und fordern sie den (die) Anstifter auf, sich gemäß der Hausordnung und den Richtlinien zu verhalten.

5. Die Ordner teilen diese Informationen sofort dem Abteilungsleiter und dem an der Kommandostelle anwesenden Sicherheitsbeauftragten mit, damit die Verstöße erfasst und der (die) Anstifter lokalisiert werden.

6. Stellt der Schiedsrichter fest, dass eine Zuschauergruppe sich rassistisch verhält oder durch verletzende Sprechchöre auffällt, ruft er die beiden Mannschaftskapitäne herbei und wird der Stadionsprecher gebeten, per Mikrofon einen Aufruf durchzugeben.

7. Wiederholen sich die Verhaltensweisen nach dieser Maßnahme, gehen die Spieler in die Umkleieräume zurück und bittet der Schiedsrichter den Stadionsprecher um einen letzten Aufruf.

8. Dauern die Verhaltensweisen nach dieser kurzen Unterbrechung weiter an, bricht der Schiedsrichter das Spiel ab. Der Stadionsprecher verliest einen Text über den endgültigen Abbruch des Spiels.

9. Ist dem Verein die Identität des (der) Anstifter(s) nicht bekannt, ersucht der Sicherheitsbeauftragte die anwesenden Polizeidienste, die Vorgänge zu protokollieren. Dabei ist, falls möglich, Videomaterial zu benutzen.

10. Ist dem Verein die Identität des (der) Anstifter(s) bekannt, wendet er sich schriftlich an den (die) Anstifter mit:

- einer ausführlichen Beschreibung der festgestellten Taten und Verstöße sowie der Umstände, unter denen sie begangen worden sind,

- einem Hinweis auf die Hausordnung und die vom Verein auferlegten Richtlinien,

- einer Präzisierung der Sanktion(en) und eventuellen zusätzlichen Sanktion(en) im Wiederholungsfall.

Dieses Vorgehen des Vereins schließt nicht aus, dass die Polizeidienste ein Protokoll erstellen.

C. Nach dem Spiel vorzunehmende Mitteilung der Taten:

11. Die Sicherheitsbeauftragten erfassen alle rassistischen und diskriminierenden Vorfälle beziehungsweise verletzenden Sprechchöre, um sie an den KBFV weiterzuleiten.

12. Die Schiedsrichter vermerken in ihrem Bericht alle rassistischen oder diskriminierenden Äußerungen beziehungsweise verletzenden Sprechchöre von Zuschauern und/oder Spielern, von denen sie Zeuge waren oder über die sie informiert wurden.

13. Möchte der Zuschauer dem ZCBR rassistische oder diskriminierende Verhaltensweisen melden, kann er dies über eine grüne Telefonnummer oder über die Website tun.

Vorliegendes Rundschreiben ist unverzüglich anwendbar.

Ich bitte Sie, das vorliegende Rundschreiben an die Frauen und Herren Bürgermeister und Bezirkskommissare Ihrer Provinz weiterzuleiten.

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Anlage 1

Liste der (neo)nazistischen und faschistischen Symbole (2)

1. Swastika, Hakenkreuz:

Ursprüngliche Bedeutung: Sonnenrad mit vier Speichen (stellen die Jahreszeiten dar); es handelt sich um ein glück- und heilbringendes und wehrfähiges Sonnenrad.

Heutige Bedeutung: Symbol der NSDAP (Hitlers Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) und der Nazis. Wird noch stets von vielen faschistischen Gruppen benutzt.

Fußballkontext: wird selten für T-Shirts, Plaketten, Abzeichen, Spruchbänder oder als Tätowierung benutzt.

2. SS-Zeichen:

Bedeutung: «Sig, Sol» beziehungsweise «Triumph, Sieg»

Symbol der Schutzstaffel (SS), des Nazi-Elitekorps während des Zweiten Weltkriegs. Wird manchmal in Kombination mit längeren Wörtern wie «Hass» benutzt, wobei das Doppel-S als Sig-Rune geschrieben ist.

Fußballkontext: wird selten für T-Shirts, Plaketten, Abzeichen, Spruchbänder oder als Tätowierung benutzt.

Achtung: Diese Schreibweise ist nicht immer ein Nazi-Symbol. Die bekannte Hardrockgruppe «KISS» aus den 80er Jahren benutzte ebenfalls dieses Doppel-S.

3. Keltenkreuz (Sonnenrad):

Ursprüngliche Bedeutung: Schutz- und Heilzeichen. Das höchste Gottessymbol, stets wiederkehrend, alles umfassend. Wahrscheinlich eine abgeleitete Form des keltischen Hochkreuzes, auch Hochkreuz genannt. Das keltische Hochkreuz, dessen unterster Arm länger als die übrigen drei ist, wurde früher an als heilig geltenden Orten angebracht und ist in Irland häufig anzutreffen.

Heutige Bedeutung: Das Tragen eines Keltenkreuzes ist populär unter Rechtsextremisten, aber auch unter Irlandliebhabern; es wird auch immer wieder in der Kunst verarbeitet.

Fußballkontext: wird ab und zu für T-Shirts, Plaketten, Abzeichen, Spruchbänder oder als Tätowierung benutzt (Kombinationsbeispiele: ein Anhänger mit Keltenkreuz und ein T-Shirt mit der Aufschrift «Twente Skins» in Runenzeichen, ein Keltenkreuz und der Text «White Power»,,...).

4. Odal-Rune:

Bedeutung: «Odal, Adel. Eigenes Blut und eigenes Erbe sind der größte Adel.»

Runenzeichen, im Zweiten Weltkrieg von der Waffen-SS benutzt.

Fußballkontext: ziemlich populär, vor allem in Form von Anstecknadeln auf dem Jackenrevers oder als Plakette.

5. «F»-Rune (Wolfsangel):

Bedeutung: «Wehrhaftigkeit. Seid der Gefahr bewusst und habt den Willen, sie zu überwinden.»

Runenzeichen, im Zweiten Weltkrieg von der «Nationaal-Socialistische Beweging in Nederland» (NSB) benutzt.

Fußballkontext: wird ab und zu als Tätowierung oder für Abzeichen benutzt.

6. Dreibein (Trifosn, Triskele):

Ursprüngliche Bedeutung: Sonnenrad mit drei Speichen (symbolisieren die drei Tagesteile).

Das Dreibein verweist auf die «Dreiheit von Werden, Sein und Vergehen».

Heutige Bedeutung: Symbol der südafrikanischen «Afrikaner Weerstandsbeweging» (neofaschistische Pro-Apartheid-Milizen).

Fußballkontext: wird derzeit selten benutzt.

7. SS-Totenkopf:

Bedeutung: Zeichen der SS («Schutzstaffel»), eines Elitekorps während des Nationalsozialismus in Deutschland, das unter anderem in den Konzentrationslagern eingesetzt war.

Fußballkontext: wird ab und zu für T-Shirts, Plaketten, Abzeichen, Spruchbänder oder als Tätowierung benutzt.

8. White-Power-Faust:

Bedeutung: weiße Faust, Symbol von «White Power».

Fußballkontext: selten für Plaketten, Abzeichen oder als Tätowierung benutzt.

9. Zahlenkombination 88:

Bedeutung: Das H ist der achte Buchstabe des Alphabets. 88 bedeutet also HH oder «Heil Hitler».

Fußballkontext: wird selten für T-Shirts, Plaketten, Abzeichen, Spruchbänder oder als Tätowierung benutzt.

Achtung: Diese Zahlenkombination ist verboten, wenn aus dem Kontext, in dem sie benutzt wird, ersichtlich ist, dass sie eine Aufforderung zur Diskriminierung, zu Hass, Gewalt oder zur Ausgrenzung symbolisiert (beispielsweise in Verbindung mit einer Krone oder mit sichtbaren Neonazi-Symbolen oder -Parolen).

10. Zahlenkombination 18:

Bedeutung: erster und achter Buchstabe des Alphabets; AH oder «Adolf Hitler».

Fußballkontext: wird selten für T-Shirts, Plaketten, Abzeichen, Spruchbänder oder als Tätowierung benutzt.

Achtung: Diese Zahlenkombination ist verboten, wenn aus dem Kontext, in dem sie benutzt wird, ersichtlich ist, dass sie eine Aufforderung zur Diskriminierung, zu Hass, Gewalt oder zur Ausgrenzung symbolisiert (beispielsweise in Verbindung mit einem Kranz oder mit sichtbaren Neonazi-Symbolen oder -Parolen). Das Verbot gilt also nicht für ein T-Shirt mit der Nummer 18, das zum Beispiel die Rückennummer eines Lieblingsspielers darstellt.

11. Gabelkreuz: Rune (Lebensbaum, Man-Rune, Birkenkreuz):

Bedeutung: «Mann, Leben. Jung bleibt das Leben. Jung bleibt das Leben, das zur Ewigkeit führt.»

Das Birkenkreuz ist eine Abwandlung der Todesrune. Die Todesrune ist eine umgedrehte Lebensrune.

Fußballkontext: wird selten für T-Shirts, Plaketten, Abzeichen, Spruchbänder oder als Tätowierung benutzt.

Anlage 2

Formular für die Feststellung verletzender, rassistischer und diskriminierender Äußerungen und Sprechchöre (3)

Datum & Ort:

Spiel:

Name und Verein des Sicherheitsbeauftragten:

.....

Kurze Beschreibung der Taten (mit exakter Wiedergabe der benutzten Begriffe):

.....

.....

.....

.....

Wurde hierauf reagiert? (z.B. seitens der Ordner, des Sicherheitsbeauftragten, der Polizei, anderer Fans,...)

Ja (durch wen und auf welche Weise?):

Nein (Gründe?):

Bitte folgende Elemente weiter verdeutlichen:

Die allgemeine Atmosphäre des Spiels?

Wie oft wurden solche Taten festgestellt?

Wem galten die Taten?

Bei welcher Gelegenheit? (z.B. Gestik eines Spielers, nach einem Foul, ein Spieler am Ball,...)

Informationen über die Täter

Ist (sind) Ihnen der (die) Täter bekannt (jemand auf Seiten der Heim- oder Gastmannschaft)?

Ist der Betreffende laut Ihren Informationen ein Risikofan?

Welches sind seine körperlichen Merkmale (z.B. Alter, Kleidung,...)?

Genauer Ort und Zeitpunkt der Taten (z.B. Tribüne A, oben rechts; am Eingang,...)?

Vorliegendes Formular muss sofort nach dem Spiel, bei dem Probleme aufgetaucht sind (nach Rücksprache mit den Ordnern und Sicherheitsbeauftragten während des Debriefings), ausgefüllt und an den Königlichen Belgischen Fußballverband gemailt oder gefaxt werden (zu Händen des Sicherheitsbeauftragten - E-Mail: security@footbel.com - Fax: 02-478 28 02).

Anlage 3

Verletzende, rassistische und diskriminierende Äußerungen und Sprechchöre am Rand von Fußballplätzen - Anweisungen an die Schiedsrichter

1) VOR dem Spiel

Der Schiedsrichter kontaktiert den Verantwortlichen des Spielfelds:

a) Sind die nachstehenden Mitteilungen bekannt und verfügbar?

b) Ist die Vorgehensweise bei zeitweiliger Unterbrechung oder endgültigem Abbruch des Spiels bekannt?

2) Im Fall von PROBLEMEN:

Erster Schritt

Schiedsrichter:

— ruft die beiden Kapitäne herbei und:

- informiert sie über seine Absicht, per Mikrofon einen Aufruf durchgeben zu lassen,

- bittet sie um ihre Mitarbeit, um die Zuschauer zu beruhigen.

— ruft den Verantwortlichen für das Spielfeld herbei und fordert ihn auf, per Mikrofon einen ersten Aufruf durchgeben zu lassen

Identische Mitteilung in allen Vereinen:

«Liebe Zuschauer,

ich appelliere an die Fairness und Toleranz aller anwesenden Fans. Ich fordere Sie auf, jegliche verbale Gewalt einzustellen. Dies ist im Interesse Ihrer Mannschaft und Ihres Vereins.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.»

— lässt das Spiel nach einer Unterbrechung (die Dauer wird vom Schiedsrichter bestimmt) wieder aufnehmen

Falls Fortsetzung:

Zweiter Schritt

Schiedsrichter:

— trifft die Entscheidung, das Spiel zeitweilig zu unterbrechen

— fordert die Mannschaften auf, in die Umkleieräume zurückzukehren

— fordert den Verantwortlichen für das Spielfelds auf, per Mikrofon einen zweiten Aufruf durchgeben zu lassen

Identische Mitteilung in allen Vereinen:

«Liebe Zuschauer,

ich appelliere erneut an die Fairness und Toleranz aller anwesenden Fans. Ich fordere Sie nochmals auf, jegliche verbale Gewalt einzustellen. Dies ist im Interesse Ihrer Mannschaft und Ihres Vereins. Die Folgen für Ihren Verein können schwerwiegend sein.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.»

— lässt das Spiel nach einer merklichen Unterbrechung (die Dauer wird vom Schiedsrichter bestimmt) wieder aufnehmen

Falls Fortsetzung (ernste Fälle):

Dritter Schritt

Schiedsrichter:

— trifft die Entscheidung, das Spiel endgültig abzubrechen (nach Kontaktaufnahme mit dem Sicherheitsbeauftragten und, falls anwesend, der Polizei, gemäß vorher abgesprochenem Verfahren)

— erstattet dem zuständigen Komitee Bericht

Anlage 4

Anregungen für Initiativen und Leitlinien, Leitfaden und Checkliste, die für den Start eines (Präventions)Projekts gegen Rassismus dienlich sein können

Vorliegende Anlage ermöglicht den verschiedenen Partnern vor Ort, eine ausgewogene Politik zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus bei Fußballspielen zu führen. Diese Unterlage ist in erster Linie an die betreffenden Vereine der ersten, zweiten und dritten Nationalklasse, an die Nationalmannschaft und an die mit derartigen Problemen konfrontierten Vereine der unteren Klassen gerichtet.

Kurze Einführung zum Thema Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Stadien

In der Vereinbarung von 2004 haben das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus (ZCBB) und die Fußballzelle des FÖD Inneres beschlossen, rassistische Verhaltensweisen von Fußballfans näher zu untersuchen und in diesem Zusammenhang Empfehlungen in Sachen Prävention und Sensibilisierung zu formulieren. Das ZCBB hat hierbei die Rolle des Beobachters übernommen und ein Verzeichnis und eine Interpretation aller möglichen Formen von Hass und Gewalt (mit rassistischen Beweggründen), die bei Fußballspielen festgestellt wurden, erstellt.

Rassismus taucht regelmäßig in unseren Fußballstadien auf, sowohl in den höchsten Nationalklassen als auch in den tieferen Klassen und sowohl bei der Jugend als auch bei den Erwachsenen. Diese rassistischen Verhaltensweisen äußern sich in verschiedenen Formen und sind diversen Arten von Fans (oder anderen Akteuren) mit ebenso vielfältigen Beweggründen zuzuschreiben. Das geht von Urwaldgeräuschen einer Gruppe, wenn ein Spieler mit dunkler Hautfarbe am Ball ist, über rassistisch gefärbte Gesänge bis hin zum Hitlergruß durch einzelne Personen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Fußball vor allen Dingen ein vielfältiger Integrationssport ist. Doch es sind auch Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus erforderlich. Damit der Rassismus aus den Stadien verbannt wird, können die verschiedenen Partner einige kurz- und langfristige Maßnahmen ergreifen, deren Ziel schlussendlich darin besteht, rassistische Verhaltensweisen, ob verbaler oder physischer Art, zu verhüten und zu bekämpfen sowie die Teilnahme ethnischer Minderheiten (sowohl Fans als auch Jugendspieler) in den belgischen Fußballstadien zu erhöhen.

In bestimmten europäischen Ländern stellt man sowohl eine Zunahme von Rassismusfällen in Fußballstadien als auch eine stärkere diesbezügliche Fachkompetenz fest (Thierry Henry, Spieler von Arsenal, bei einer Pressekonferenz im Dezember 2004: «Racism is the biggest problem facing football across Europe» - «Rassismus ist das größte Problem im europäischen Fußball»). Viele der angeführten Beispiele kommen daher auch aus dem Ausland und haben dort bereits Früchte getragen, wobei natürlich keine einfachen Antworten bestehen und getroffene Maßnahmen vorzugsweise dauerhaft sein sollten.

Die meisten der im Ausland bereits laufenden Projekte waren von Vereinen ausgehende Initiativen, oft auch in Zusammenarbeit mit der Stadt beziehungsweise Gemeinde und mit Instanzen (den so genannten NRO), die in der Bekämpfung des Rassismus tätig sind. Bei den Fußballvereinen muss also der Wille vorhanden sein, etwas gegen dieses üble Phänomen zu tun und jeden im Verein (Manager, Präsident, Sicherheitspersonal, Ordner, Fans,...) dazu zu bringen, sich hinter das geplante Projekt zu stellen.

Umgang mit rassistischen Verhaltensweisen in den Stadien

Personen, die sich in einem Fußballstadion rassistisch verhalten, zeigen gewöhnlich auch im Alltag eine rassistische Gesinnung. Doch oft dehnt sich dieses Verhalten auf Mitläufer aus, die keine Bedenken haben, ein antisemitisches Lied mitzusingen und/oder Urwaldgeräusche von sich zu geben. Diese beiden (begrenzten) Fangruppen erfordern eine besondere Vorgehensweise. Eine Sensibilisierung aller Fans ist wichtig, vor allem für die Gruppe der Mitläufer. Die beiliegenden Unterlagen (4) können für jede Maßnahme zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball zu Rate gezogen werden. Die nachstehend beschriebenen Initiativen sind Beispiele von Projekten, die im Ausland durchgeführt wurden. Die Benutzung der Leitlinien, des Leitfadens und der Checkliste wird von der UEFA empfohlen.

Teil 1: Initiativen, die von den verschiedenen Partnern ergriffen oder in die Wege geleitet werden können. Diese Liste ist natürlich nicht erschöpfend, andere Projekte sind ebenfalls möglich

Teil 2: Leitlinien

Teil 3: Leitfaden

Teil 4: Checkliste

Förderung der Vielfalt

Vor Erörterung der möglichen Initiativen zur Bekämpfung von rassistischen oder diskriminierenden Verhaltensweisen ist die Förderung der Vielfalt hervorzuheben. Es ist nämlich deutlich, dass wichtige Gruppen kaum am Fußballgeschehen teilnehmen - jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrer Präsenz in unserer Gesellschaft. Vielfalt entsteht jedoch mehr und mehr unter den Spielern und - in geringerem Maße - unter den Trainern, ist aber zu wenig spürbar bei den Fans und erst recht nicht bei der Geschäftsführung oder beim Personal des Vereins. Das Hervorheben der positiven Aspekte der Vielfalt, sowohl beim Personal des Vereins als auch beim Ergreifen von Initiativen zur Erhöhung der Vielfalt auf den Tribünen, ist ein erster Schritt zur Verhütung von Rassismus und Diskriminierung. Nebenbei kann der Fußball dadurch eine natürliche Speerspitze im Kampf für eine möglichst gerechte Gesellschaft bilden.

So ist es beispielsweise Menschen mit niedrigerem Einkommen, worunter sich auch Flüchtlinge befinden, nicht immer möglich, einem Spiel beizuwohnen. Für sie könnte man zum Beispiel in Zusammenarbeit mit dem ÖSHZ einen Sozialtarif einführen.

TEIL 1

Welche Initiativen können die verschiedenen Partner ergreifen?

1. Vereine

● Botschaften, die die Vereine den Fans vorbeugend mitteilen können:

1. auf der Website und in der Fanzeitschrift einen deutlichen Hinweis anbringen, dass der Verein Rassismus und Diskriminierung nicht toleriert. Es wird empfohlen, dabei visuelle Bilder, beispielsweise ein Foto der Spielergruppe, zu benutzen und zu erläutern, welche Maßnahmen gegen jeden getroffen werden können, der rassistische Parolen ruft oder singt. Diese Erklärung kann ebenfalls in allen Spielplänen abgedruckt werden,

2. in der Hausordnung vermerken, dass es im Stadion verboten ist, sich durch das Äußern, Zeigen, Rufen oder Singen von verletzenden Worten, Ausdrücken oder Liedern beziehungsweise durch rassistische oder menschenverachtende Beleidigungen derart zu verhalten, dass andere sich provoziert oder bedroht fühlen. Auch verletzende, rassistische und/oder provozierende Parolen und Symbole auf Spruchbändern müssen verboten werden. Derartige Verhaltensweisen können zu strafrechtlichen oder Verwaltungsanktionen oder zu einer zivilrechtlichen Ausschließung führen,

3. vor dem Spiel antirassistische Durchsagen machen, mit denen der Verein deutlich Stellung gegen den Rassismus bezieht und seinen Einsatz im Kampf gegen dieses Phänomen zeigt. Der Stadionsprecher kann dabei auf die Hausordnung und/oder auf die in vorliegendem Rundschreiben enthaltenen Richtlinien verweisen. Parallel dazu kann auf der Anzeigetafel eine positive Botschaft eingeblendet werden, zum Beispiel: «all equal, all different»,

4. am Eingang durch Verteilen von Faltpblättern oder Anbringen eines Spruchbands mitteilen, dass Rassismus im Stadion nicht toleriert wird,

5. auf den Eintrittskarten vermerken: «Verein X gegen Rassismus»,

6. die Spieler beim Aufwärmen und die Auswechselspieler in der Halbzeit Anti-Rassismus-T-Shirts tragen lassen. Alle im Stadion anwesenden Personalmitglieder können ebenfalls diese T-Shirts tragen (die Ordner können auf ihren Dienstwesten eine Botschaft wie «Nein dem Rassismus» zeigen),

● Aktionen, die die Vereine entwickeln können:

1. den Rassismus offiziell ablehnen durch die Unterzeichnung von Charten gegen Rassismus und Diskriminierung (wie die vom KBFV in Zusammenarbeit mit dem ZCBR unterzeichnete Charta),

2. im Rahmen der im Verein zu versiehenden Funktionen eine Politik der Chancengleichheit führen,

3. schnell handeln: rassistische Äußerungen über die Lautsprecheranlage verurteilen, sobald sie sich ereignen,

4. sich dem Netzwerk FARE (Football against Racism in Europe) anschließen und sich an der jährlichen FARE-Aktionswoche beteiligen,

5. in der Fankultur antirassistische Aktivitäten einbürgern, mit denen die Botschaft an der Basis genährt werden kann. Dies kann wie folgt geschehen:

- Nutzung bestehender Fanaktivitäten,
- Unterstützung durch die (farbigen) Spieler: Ihre Aussagen wiegen bei den Fans viel schwerer, wenn sie von ihren eigenen Erfahrungen sprechen (sensibilisierende und erzieherische Auswirkung),
- Beteiligung an lokalen Initiativen mit antirassistischer Botschaft. In fast jeder Stadt mit Fußballstadion wird jedes Jahr ein multikulturelles Fest mit exotischem Essen und Trinken, exotischer Musik,... organisiert,

6. mit allen Spielern Aktionen unternehmen:

- das Feld mit einem großen Spruchband mit antirassistischer Botschaft betreten,
- beim Aufwärmen und in der Halbzeit T-Shirts mit antirassistischer Botschaft tragen,
- den Kapitän vor Spielbeginn alle Fans aufrufen lassen, ihren Verein anzufeuern, statt sich Spielern, Gegnern oder dem Schiedsrichtertrio gegenüber verletzend oder diskriminierend zu verhalten,
- in Zusammenarbeit mit anderen Partnern Kampagnen in den Medien durchführen oder sich bereits laufenden Kampagnen anschließen. In der unten beschriebenen Kampagne «Stand up - Speak up» (Steh auf und sag es laut) rufen Spieler die schweigende Masse auf, sich gegen Rassismus im Fußball zu wehren, indem sie schwarz-weiße Armbänder tragen und in einem Werbespot mitmachen,
- den Schiedsrichtern rassistische Äußerungen von Gegenspielern melden und gegen diese Spieler Klage einreichen,

7. eine «Tifo-Aktion» durchführen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus; solche Aktionen über die (lokalen) Medien und die Website bekannt machen,

8. die Fans beim Kauf eines Abonnements ein Dokument unterschreiben lassen, in dem sie sich verpflichten, sich in den Stadien an keinen rassistischen Verhaltensweisen zu beteiligen, andernfalls kann ihnen das Abonnement für den Rest der Saison aberkannt werden,

9. dafür sorgen, dass innerhalb des Perimeters des Stadions keine rassistischen oder diskriminierenden Pamphlete beziehungsweise Lektüren verbreitet werden,

10. verletzende, rassistische oder provozierende Parolen oder Graffiti sofort entfernen,

11. Personen, die sich ein rassistisches Verhalten zuschulden kommen lassen, zum Verein vorzuladen,

12. Rassismustäter streng verfolgen und die getroffene(n) Maßnahme(n) angemessen bekannt machen,

13. Spieler sollen kein schlechtes Beispiel geben. Wenn ein eigener Spieler sich rassistisch verhält, müssen innerhalb des Vereins Disziplinarmaßnahmen zum Tragen kommen,

14. mit anderen Vereinen Kontakt aufnehmen, um ihren Standpunkt in Sachen Rassismus zu erläutern, damit diese Vereine ihre Fans informieren können.

2. Koordinierende Sportverbände

1. Sie können selber Kampagnen starten oder Kampagnen unterstützen, die internationalen Charakter haben und die in den Medien gebührend Beachtung finden.

2. Dafür sorgen, dass bereits in den Jugendausbildungen Rassismus und Diskriminierung thematisiert werden und die Jugendspieler in einer offenen, von Fairness sowie sportlichen Werten und Normen geprägten Atmosphäre ausgebildet werden.

3. Broschüren herausgeben, die den Vereinen beim Umgang mit Rassismus eine Hilfe sein können.

4. Spielern, die Opfer von Rassismus wurden, bei ihrem (juristischen) Kampf gegen Rassismus helfen.

5. Einen Antirassismustag im Fußball ausrufen und jedes Jahr an diesem Tag dem Rassismus im Fußball besondere Aufmerksamkeit widmen. Dieser Tag kann mit der FARE-Aktionswoche zusammenfallen.

6. Wie bereits Ende Januar 2001 geschehen: Die Kapitäne beider Mannschaften verlesen eine Botschaft, in der sie zu Sportlichkeit und Toleranz gegenüber den Spielern und dem Schiedsrichter ungeachtet der Hautfarbe oder Herkunft aufrufen. Die Kapitäne können den Fans auch mitteilen, dass das Spiel bei verbaler Gewalt unterbrochen werden kann.

7. Maßnahmen und Sanktionen ausarbeiten, die unter anderem Schiedsrichter auf Fans anwenden, die rassistische Gewalttaten begehen. Die Unterbrechung eines Spiels (für einige Minuten) kann eine solche Maßnahme sein, wie auch das Spielen ohne Zuschauer, wie das bereits in den Niederlanden geschehen ist.

3. Schiedsrichter

1. Sie müssen jeden Vorfall, von dem sie Kenntnis erhalten und der sich auf den Tribünen oder auf dem Spielfeld zwischen Spielern ereignet, im Schiedsrichterbericht vermerken.

2. Sie weisen den Spieler, der sich danebenbenommen hat, zurecht und schließen ihn gegebenenfalls aus.

3. Sie können ein Spiel für einige Minuten unterbrechen und den Stadionsprecher bitten, eine Botschaft zu verbreiten.

4. Sie können ein Spiel endgültig abbrechen.

4. Fans (Verbände - Vereinigungen)

In der Vergangenheit haben die Fans beziehungsweise ihre Vereinigungen in diesem Rahmen wenig von sich hören lassen. Die schweigende Mehrheit kann jedoch sehr wohl ihre Stimme erheben. Antirassismusprojekte, die nicht von den Fans unterstützt werden, haben wenig Erfolgchancen.

1. Der Fanverband kann seinen Mitgliedern eine Charta gegen Rassismus und Diskriminierung zur Unterschrift vorlegen. Bei Missachtung dieser Charta kann der Betreffende von der Fanvereinigung ausgeschlossen werden.

2. Die Fans können selber eine Kampagne starten und/oder sich bereits laufenden internationalen Kampagnen anschließen, indem sie deutlich sichtbar äußern, dass sie gegen Rassismus sind. So können sie im Stadion große Spruchbänder anbringen (TIFO-Aktionen) oder an einer bestimmten Tribüne Buchstaben bilden, indem sie T-Shirts in der gleichen Farbe tragen oder farbiges Papier hochhalten.

3. Die Fans können zu Beginn des Spiels eine rote Karte hochhalten, um auszudrücken, dass Rassismus und Fußball nicht zusammengehören.

4. Die Fans können vom Verein gebeten werden, einen Handzettel und/oder ein Spruchband anzufertigen.
5. Die Fans können in ihrer Clubzeitschrift Geschichten über farbige Spieler schreiben und kreativ mit antirassistischen Comicstrips oder Cartoons umgehen.
5. Polizeidienste
 1. Zunächst sollten die Vereine (die Ordner) und die Polizei eine gemeinsame Strategie für den Kampf gegen rassistisches und diskriminierendes Verhalten haben.
 2. Strenges Vorgehen gegen Fans und Vereine, die die Rechtsvorschriften, die Hausordnung und die bestehenden Charten in Sachen rassistische Verhaltensweisen missachten.
 3. Bessere Nutzung der Kameras im Stadion, um beispielsweise Hitlergrüße und rassistische Spruchbänder aufzuspüren.
6. Behörden
 1. Entwicklung eines Systems der Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf rassistische Verhaltensweisen und jegliche Form von Diskriminierung.
 2. Weiterverfolgung (lokaler) Projekte und Angebot einer Plattform in einem Handbuch «bewährte Praktiken».
 3. Strenge Bestrafung der Rassismustäter.
 4. Weiterverfolgung von Projekten hinsichtlich der Wirksamkeit der durchgeführten Kampagne.
 5. Motor nationaler Kampagnen sein.
7. Medien
 1. Antirassismuskampagnen, sowohl über nationale Kampagnen als auch über Kampagnen, die von der UEFA oder der FIFA unterstützt werden, zum Nachrichtenthema machen. Ohne Berücksichtigung in den Medien erreichen solche Kampagnen nämlich nur ein begrenztes Publikum. Die Banner, die Mitteilungen auf der Anzeigetafel oder die Verlautbarungen können übernommen und so einer breiten Öffentlichkeit gezeigt werden.
 2. Bei Live gesendeten Spielen können Spieler, die daran teilnehmen und die Antirassismuskampagnen organisiert haben (Henry von Arsenal, Eto'ó von Barcelona, die französische Nationalmannschaft,...), hervorgehoben werden.

TEIL 2

Einige Leitlinien, die bei der Organisation eines Antirassismusprojekts hilfreich sein können

Diese Liste ist keinesfalls erschöpfend. Die nachstehend erwähnten Leitlinien sind von den örtlichen Umständen abhängig.

- Bestimmen Sie eine Anzahl Grundsätze, um Aktionen zu organisieren, die von einer breiten Gruppe unterstützt werden können. Sorgen Sie für eine große Verbreitung dieser Grundsätze und scharen sie möglichst viele Menschen hinter das Projekt, angefangen innerhalb des Vereins.
- Entwickeln Sie einen praktischen Aktionsplan, in den vorerwähnte Grundsätze integriert werden können. Bestimmen Sie Ziele, um darauf hinzuarbeiten, und überprüfen Sie sie regelmäßig.
- Richten Sie Partnerschaften ein - beziehen Sie Fans, Spieler, Polizeidienste, Ordner und in der Rassismusbekämpfung tätige Organisationen ein. Legen Sie Wert auf Vielfalt.
- Zeigen Sie Respekt vor der Kultur und den Traditionen der Fans (der Fanorganisationen), versuchen Sie, Antirassismusprojekte über diese Fankultur zu organisieren, indem Sie die von den Fans benutzten Methoden und Medien einsetzen.
- Greifen Sie auf die Unterstützung von Spitzenspielern zurück, um die Vielfalt zu betonen und die antirassistische Botschaft zu verbreiten.
- Lassen Sie Ausländer und Einwanderergruppen an allen Ebenen des Fußballs teilnehmen und tragen Sie dafür Sorge, dass dies in einer offenen Atmosphäre und ohne Diskriminierung geschehen kann.
- Sorgen Sie dafür, dass die zu verbreitende Botschaft die jungen Fans erreicht, indem Sie Schulen, Jugendclubs und Veröffentlichungen für Kinder einschalten.
- Stellen Sie eine Verbindung her zwischen einerseits einer Kampagne rund um die Vielfalt im Verein und Vielfaltskampagnen in der Gesellschaft und andererseits Antirassismuskampagnen im Fußball rund um Rassismus und Ausländerfeindlichkeit im Sport und in der Gesellschaft.
- Richten Sie im Verein ein System ein, um rassistisches Verhalten im Fußball zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten.
- Stellen Sie sicher, dass Rassismustäter auf welcher Ebene auch immer bestraft werden, sodass jeder weiß, dass ein solches Verhalten im Verein nicht geduldet wird.

TEIL 3

Leitfaden, der für den Start eines Antirassismusprojekts benutzt werden kann

1. Politik

Haben Sie als Verein schriftlich eine antirassistische Politik entwickelt, in der zu treffende Maßnahmen aufgeführt sind (wie das Erstellen eines Verhaltenskodex, eines Aktionsplans, einer Charta,...), sodass Sie das Stadion rassistischnfrei halten können? Fördern Sie die Chancengleichheit in Ihrem Verein?

Indikationen:

- Ihre Antirassismuspoltitik ist vom Verwaltungsrat gebilligt worden.
- Sie haben Ihre Maßnahmen öffentlich bekannt gemacht und sie finden weitverbreitete Zustimmung.
- Innerhalb Ihres Vereins sind Personen bestimmt worden, die die Begleitung des Projekts gewährleisten.
- Im Verein arbeiten auch Menschen fremder Herkunft.

2. Partnerschaft mit Zielgruppen

Wie können Sie sicherstellen, dass potenzielle Zielgruppen (ethnische Minderheiten, Einwanderer,...) aktiv an Ihrem Projekt beteiligt sind?

Indikationen:

- Zahl der vom Projekt betroffenen Minderheiten,
- positive Darstellung von Minderheiten in Veröffentlichungen.

3. Einbeziehung der Fans (Fanvereinigungen)

Ist Ihr Projekt so aufgebaut, dass für Fans ein Mitspracherecht und eine aktive Teilnahme möglich ist, selbst in Sachen Management?

Indikationen:

- ständiger Kontakt mit Fangruppen und/oder Fanbetreuern während der Umsetzung des Projekts,
- Anzahl lokaler Fußballvereine (in denen ethnischen Minderheiten vertreten sind) und Fangruppen, die an der (den) Aktion(en) teilnehmen,
- Verwendung eines Teils des Budgets für Fanaktivitäten.

4. Bekanntmachung

Haben Sie alle möglichen Mittel benutzt, um Ihr Projekt bekannt zu machen, auch durch im Stadion sichtbare Mitteilungen (Anzeigetafel, Veröffentlichungen in Fanzeitschriften,...), öffentliche Anzeigen und Veröffentlichung antirassistischer Texte in offiziellen Veröffentlichungen, Newsletters, Websites,...?

Indikationen:

- Haben Sie vorstehende Kommunikationsmittel benutzt?
- Sind die Fans ausreichend auf dem Laufenden?

5. Ausbildung

Haben Sie daran gedacht, Schlüsselpersonen Ihres Vereins (Sicherheitsbeauftragter, Ordner, Trainer, Spieler,...) in puncto Rassismus auszubilden, damit sie Rassismus besser erkennen und abwehren können?

Indikationen:

- Ausbildungsplan und Angebot einer spezifischen Ausbildung.
- Anzahl Personen im Verein, die in diese Ausbildung eingebunden sind.
- Ergebnis der Bewertung der Ausbildungen und Auswirkungen dieser Ausbildungen.
- Standpunkt als Verein bei der Erteilung der Ausbildungen.

6. Fachkompetenz in Sachen Antirassismus

Haben Sie Kontakt aufgenommen zu Organisationen, die in der Bekämpfung des Rassismus tätig sind, und/oder zu Nichtregierungsorganisationen (NRO), die auf diesem Gebiet spezialisiert sind, und die Ihnen helfen könnten, Ihre Kampagne effizienter zu gestalten?

Indikationen:

- Zusammenarbeit mit Organisationen, die in der Bekämpfung des Rassismus tätig sind, und/oder mit NRO,
- Teilung der finanziellen Mittel mit Organisationen, die in der Bekämpfung des Rassismus tätig sind, und/oder mit NRO.

Haben Sie bereits Antirassismuskampagnen auf die Beine gestellt und wie würden Sie sie bewerten?

Indikationen:

- Die Reaktion war positiv.
- Die Berichterstattung in den Medien war ausreichend.
- Das Rassismusphänomen ist (eine Zeit lang) ausgeblieben.

7. Langfristiger Prozess

Wie können Sie sicherstellen, dass Ihre Kampagne keine einmalige Sache bleibt? Mit anderen Worten: Haben Sie bereits eine Fortsetzung vorgesehen, um Ihre Kampagne aufrechtzuerhalten?

Indikationen:

- langfristige Planung,
- Ausarbeitung eines Follow-up.

TEIL 4

Checkliste für Antirassismusprojekte

1. Politikentwicklung

a. Haben Sie schriftlich eine antirassistische Politik ausgearbeitet, die vom Verwaltungsrat Ihres Vereins gebilligt worden ist?

- Ja.
 Nein.

b. Haben Sie versucht, das öffentliche Interesse zu verstärken, beispielsweise durch eine Charta oder durch Aktionsmomente?

- Ja.
 Nein.

c. Ist in Ihrem Verein eine Person bestimmt worden, die für die Ausführung dieser Politik verantwortlich ist?

- Ja.
 Nein.

d. Sind Sie über den Zehn-Punkte-Plan der UEFA/FARE gegen Rassismus informiert?

- Ja.
 Nein.

2. Tragweite des vorgeschlagenen Projekts (mehrere Antworten sind möglich)

a. Auf welches der nachstehenden Probleme möchten Sie es fokussieren?

- Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.
 Nationalismus.
 Antisemitismus.
 Zu geringe Vertretung von Minderheiten - Förderung von mehr Vielfalt.
 Andere Formen von Diskriminierung.

b. Welches ist das Zielpublikum Ihrer antirassistischen Kampagne?

- Die eigenen Fans.
 Die Fans der gegnerischen Mannschaft.
 Die Medien.
 Die Spieler.
 Die Jugendspieler.
 Jeder im Verein.
 Andere, bitte ausführen:

3. Ausarbeitung einer Partnerschaft

a. Ist in Ihrem Projekt eine Zusammenarbeit mit ethnischen Minderheiten oder anderen betroffenen Gruppen vorgesehen?

- Ja.
 Nein.

b. Wenn ja, können Sie abschätzen, um wie viele Personen es sich handelt?

- Ja.
 Nein.

c. Haben Sie versucht, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene mit ethnischen Minderheiten und Einwanderergruppen Kontakt aufzunehmen?

- Ja.
 Nein.

d. Haben Sie Schritte unternommen, um bei den Fans eine breite Unterstützung für die Antirassismuskampagne zu erhalten, indem Sie sie in der Startphase des Projekts zu Rate gezogen haben?

- Ja.
 Nein.

e. Haben Sie Organisationen, die in der Bekämpfung des Rassismus tätig sind, und/oder NRO mit Erfahrung in diesem Bereich gebeten, Ihr Projekt zu unterstützen?

- Ja. Welche Organisationen?
 Nein.

4. Bekanntmachung des Projekts

a. Haben Sie Gebrauch gemacht von Mitteilungen auf der Anzeigetafel, auf Tafeln um das Spielfeld, von Artikeln in Tagesprogrammblättern usw.?

- Ja.
 Nein.

b. Haben Sie Gebrauch gemacht von offiziellen Medien wie Websites oder Informationsblättern sowie anderen Veröffentlichungen wie Fanzeitschriften?

- Ja.
 Nein.

5. Ausbildung

a. Haben Sie Schlüsselpersonen Ihres Vereins bereits eine Ausbildung erteilt?

- Ja.
 Nein.

b. Wenn ja, welche Gruppen haben die Ausbildung erhalten?

- Sicherheitsbeauftragter.
 Ordner.
 Direktion.
 Trainer.
 Spieler.
 Jugendspieler.
 Verwaltungspersonal.
 Fans.
 Andere, bitte ausführen:

6. Langfristige Planung

a. Vermerken Sie nachstehend, welche langfristige Auswirkung Sie von Ihrem Projekt erwarten.

.....

b. Was gedenken Sie zu tun, um zu vermeiden, dass Ihr Projekt nur eine einmalige Angelegenheit wird?

.....

c. Werden Sie den Erfolg der Kampagne auswerten?

- Ja.
 Nein.

d. Wenn ja, wie werden Sie die Auswertung vornehmen?

- Eine von Außenstehenden durchgeführte Auswertung.
- Eine beschreibende Auswertung.
- Benutzung von Zeitungsartikeln.
- Benutzung von Fotos.
- Reaktionen in Foren.
- Feedback von Teilnehmern.
- Feedback von Fans.
- Feedback von Partnern.

Zum Schluss:

Nachstehend einige Weblinks von Organisationen in Europa, die in der Bekämpfung des Rassismus (im Fußball) tätig sind und in diesem Rahmen zu Rate gezogen werden können:

@ Belgien:

Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus

Rue Royale/Koningstraat 138

1000 Brüssel

Tel.: 02-212 30 00

Fax: 02-212 30 30

E-Mail: centrum@cntr.be

www.diversiteit.be

Eurofan/European Centre for Study and Prevention of Violences in Sport

www.eurofan.org

@ Europa:

Union des associations européennes de football (UEFA)

www.uefa.com

Football Against Racism in Europe

www.farenet.org

United for Intercultural Action

www.united.non-profit.nl

@ Großbritannien:

Kick it out

www.kickitout.org

Show racism the red card

www.srtrc.org

Football Unities, Racism Divides

www.furd.org

Foxes against racism

www.le.ac.uk/far

Red, white and black at the valley

www.sirc.org/publik/fvracism.html

The fight carries on

www.football-research.org/docs/ftfracism.pdf

@ Frankreich:

SOS Racisme

www.sos-racisme.org

Ligue internationale contre le racisme et l'antisémitisme

www.licra.org

@ Deutschland:

Zehn-Punkte-Plan «A good starting point»

www.aktive-fans.de

Ausstellung «Tatort Stadion - Rassismus und Diskriminierung im Fußball»

www.tatort-stadion.de

Flutlicht e.V., Verein für antirassistische Fankultur/«Different Roots - One Game»

www.flutlicht.org

Schalker Fan-Initiative e.V.

www.fan-ini.de

Fußballvereine gegen Rechts

www.fussballvereine-gegen-rechts.de

Dem Ball is' egal, wer ihn tritt

www.demballegal.de/index.php

@ Italien:

The Anti-Racism World Cup

www.mondialiantirazzista.org

Unione Italiana Sport Per Tutti (UISP)

www.uisp.it

@ Polen:

Never Again Association/Stowarzyszenie Nigdy Wiecej

www.free.ngo.pl/nw/

Fußnoten

(1) Dies kann im Rahmen der Vereinbarung geschehen, die in Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, abgeändert durch das Gesetz vom 10. März 2003, vorgesehen ist.

(2) Quellen: Handboek Discriminatiezaken, Politie Antwerpen en Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding (1999); Extreem Rechtse Symboliek binnen Subculturen, LBR (www.lbr.nl).

(3) Ziel dieses Formulars ist es, das Phänomen der verletzenden, rassistischen und diskriminierenden Äußerungen und Sprechchöre im belgischen Fußball zu untersuchen. Die hierfür gesammelten Daten dienen einzig der Bestandsaufnahme der Taten für den KBFV, damit das Phänomen eingehender analysiert und den Sicherheitsdiensten die richtigen Informationen besorgt werden können.

(4) Diese Unterlagen gibt es auch als Broschüre, die unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden kann: heidi.deridder@ibz.fgov.be.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2007/00899]

9 JANVIER 2007. — Circulaire GPI 55

Accidents privés. — Calcul du contingent de maladie
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 55 du Ministre de l'Intérieur du 9 janvier 2007 concernant les accidents privés - Calcul du contingent de maladie (*Moniteur belge* du 22 janvier 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 40 des lois sur l'emploi des langues en matière administrative, coordonnées le 18 juillet 1966, modifié par la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2007/00899]

9 JANUARI 2007. — Omzendbrief GPI 55

Privé-ongevallen. — Berekening van het ziektecontingent
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 55 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 9 januari 2007 betreffende privé-ongevallen - Berekening van het ziektecontingent (*Belgisch Staatsblad* van 22 januari 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 40 van de wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken, gecoördineerd op 18 juli 1966, gewijzigd bij de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2007/00899]

9. JANUAR 2007 — Rundschreiben GPI 55

Private Unfälle — Berechnung der zuerkannten Krankheitsurlaubstage. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 55 des Ministers des Innern vom 9. Januar 2007 über private Unfälle - Berechnung der zuerkannten Krankheitsurlaubstage.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 40 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, abgeändert durch das Gesetz vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

9. JANUAR 2007 — Rundschreiben GPI 55 — Private Unfälle
Berechnung der zuerkannten Krankheitsurlaubstage. — Deutsche Übersetzung

An die Herren Provinzgouverneure,

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

Zur Information:

An den Herrn Generaldirektor der Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,